

Verein

Marie Meierhofer Institut für das Kind

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Marie Meierhofer Institut für das Kind besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Das Marie Meierhofer Institut für das Kind setzt sich zum Ziel:

Die Förderung von gesunder und Verhinderung von problematischer Entwicklung von Kindern. Ein besonderer Fokus ist die psychosoziale Entwicklung sowie die Lebensphase der frühen Kindheit bis und mit Eintritt in die Schule.

Dies tut das Marie Meierhofer Institut für das Kind mit folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Beratungen von Familien, Fachpersonen und Behörden
- Weiterbildungen von Familien, Fachpersonen und Behörden
- Praxisprojekte
- Wissenschaftliche Forschung
- Informationen (Publikationen, Veranstaltungen, Medienarbeit, etc.) für Familien, Fachpersonen, Behörden und die interessierte Öffentlichkeit
-

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Dienstleistungen und Veranstaltungen
- Subventionen der öffentlichen Hand
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden, Legate und Zuwendungen aller Art
- Andere Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern mit je unterschiedlichen Mitgliederbeiträgen. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Einzelmitglieder können natürliche Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Sie haben 1 Stimme.

Kollektivmitglieder können Institutionen werden und haben 3 Stimmen.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Mitglieder erhalten auf Dienstleistungen und Publikationen des Institutes Vergünstigungen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei Institutionen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Institution.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur per Ende Kalenderjahr (31.12.) möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vor dem Termin schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Quartal des Jahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Mitgliederversammlung online durchführen bzw. die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 – Mehrheit der *anwesenden* stimmberechtigten Mitglieder. Für die Abänderung des Vereinszwecks bedarf es der 3/4 -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ oder an die Institutsleitung bzw. die Geschäftsstelle übertragen sind.

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Erlass einer Geschäftsordnung
- c) Wahl der Institutsleitung

- d) Erlass der Strategie sowie Festsetzung der Ziele und Bestimmung über die Mittel zur Erreichung derselben in Zusammenarbeit mit der Institutsleitung
- e) Steuerung und Überprüfung der Strategie und der strategischen Projekte
- f) Genehmigung der Richtlinien und Reglemente des Institutes
- g) Verabschiedung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets zu Händen der Mitgliederversammlung.
- h) Genehmigung des Tätigkeitsprogramm des Instituts und Überwachung seiner Ausführungen
- i) Regeln der Vertretung des Vereins nach aussen, soweit diese nicht an die Institutsleitung delegiert ist
- j) Beschliessen der Aufnahme und des Ausschlusses der Mitglieder
- k) Einsetzen ständiger oder temporärer Kommissionen

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, in der Regel zwei Mal im Jahr. Die Vorstandssitzung wird vom Präsidium einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit einfachem Stimmenmehr. Der/die Präsident:in hat den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Die Geschäftsstelle

Die Führung der operativen Geschäfte wird vom Vorstand der Institutsleitung übertragen, welche die Geschäftsstelle führt. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sind in der Geschäftsordnung festgehalten. Die Institutsleitung nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine oder mehrere Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche einmal jährlich eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff. OR durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Im Übrigen bestimmt der Vorstand die Zeichnungs- und Unterschriftenkompetenzen.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 3/4 der Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2026 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Versionen der Statuten des Vereins.

Die Statuten werden anschliessend dem Handelsregister zur Eintragung vorgelegt.

Datum, Ort 6. Mai 2026, Zürich

Der Präsident:

Dr. iur. Linus Cantieni

Der/Die Protokollführer:in:

VALÉRIE SCHLUB

V. Schlub